

ABI-Party des Leibniz-Gymnasiums im Parkhaus

Jugendschutzvereinbarung

Lt. Jugendschutzgesetz dürfen sich Jugendliche unter 18 Jahren nur bis 24:00 Uhr in Diskotheken aufhalten. Mit der nachfolgenden Vereinbarung können die Eltern des Jugendlichen die Personenfürsorge an eine andere volljährige (mind. 18 Jahre) Person übertragen (erziehungsbeauftragte Person!). Und somit Jugendlichen unter 18 Jahre den Aufenthalt in der Disco über 24:00 Uhr hinaus ermöglichen. Diese Vereinbarung muss gut lesbar ausgefüllt, von dem Jugendlichen mitgeführt werden!

Die Eltern:

Vorname: _____

Nachname: _____

Straße & Nr.: _____

Wohnort: _____

Übertragen gem. § 2Abs.2 Nr.2 Jugendschutzgesetz die Aufgabe der Personenfürsorge für ihren jugendlichen Sohn/ Ihre jugendliche Tochter:

Vorname: _____

Nachname: _____

Straße & Nr.: _____

Wohnort: _____

für die Dauer des Aufenthalts in der Diskothek Parkhaus im Rahmen der ABI-Party des Leibniz-Gymnasiums, in der Nacht vom 27.08.08 auf den 28.08.08 auf nachgenannte erziehungsbeauftragte Person:

Vorname: _____

Nachname: _____

Straße & Nr.: _____

Wohnort: _____

Datum und Unterschrift der Eltern

Datum und Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person

Jugendschutz

Das neue Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist am 01. April 2003 in Kraft getreten.

Nach dem neuen JuSchG (§ 5, Abs. 1-3) ist es nunmehr Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren erlaubt, sich auch nach 24:00 Uhr in einer Diskothek aufzuhalten, wenn Sie entweder:

A) in Begleitung eines nachweislich Personensorgeberechtigten (Eltern, Elternteil / JuSchG §1, Abs. 1 Nr. 3) oder

B) eines nachweislich Erziehungsbeauftragten (Vertrauensperson, Freunde, ... / JuSchG §1, Abs. 1

Nr. 4) unter Vorlage einer Vollmacht die Diskothek PARKHAUS im Rahmen der ABI-Party des Leibniz-Gymnasiums besuchen.

Wir kontrollieren alle Ausweise und gewähren Jugendlichen nur Einlass, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

1) Der Jugendliche betritt die Disco vor 23 Uhr.

2) Der Jugendliche muss eine Personenfürsorgeübertragung zuhause richtig ausgefüllt haben, diese muss von den Eltern unterschrieben sein.

3) Die Personenfürsorgeübertragung muss am Eingang bei der Personenkontrolle abgegeben werden.

4) Pro Erziehungsbeauftragten akzeptieren wir zwei Jugendliche.

Nur wenn diese Kriterien erfüllt sind, erhalten Jugendliche Einlass in die Disco. Jugendliche, die danach die Diskothek wieder verlassen, erhalten keinen Einlass mehr, weil wir eine richtige Aufsicht durch die Aufsichtsperson nicht kontrollieren können.

Zum Thema "erziehungsbeauftragte Person": Die Neuregelung verlangt ein erhöhtes Maß an Verantwortung. Die erziehungsbeauftragte Person trägt beispielsweise Sorge dafür, dass sich die anvertrauten Minderjährigen in der Diskothek nicht betrinken und zuverlässig wieder nach Hause kommen. Trotz dieser Neuregelung behält sich die Diskothek PARKHAUS im Rahmen der ABI-Party des Leibniz-Gymnasiums vor, Jugendliche in Begleitung von Erziehungsbeauftragten und Vollmacht den Zutritt zu verwehren.